

Satzung

Kreuzbund Diözesanverband Trier e.V.

Geänderte Fassung vom 02. Juli 2016



KREUZBUND

**Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft
für Suchtkranke und Angehörige**

§1	Inhalt.	3
§2	Name – Sitz – Geschäftsjahr	4
§3	Gliederung des Verbandes	5
§4	Gemeinnützigkeit	6
§5	Zweck und Aufgaben.	7
§6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§7	Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen.	9
§8	Organe	10
§9	Die Diözesandelegiertenversammlung.	11
§10	Der Diözesanvorstand.....	12
§11	Der erweiterte Diözesanvorstand.....	14
§12	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	15
§13	Revision	16
§14	Verbandszeichen und Wortmarke.	17
§15	Auflösung des Verbandes	18

Aufgrund der einfachen Lesbarkeit wurde in diesem Dokument die männliche Form gewählt, es ist aber auch immer die weibliche Form gemeint.

1. Der Verband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Trier e.V.“
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke in der Diözese Trier und führt in seinem Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel: „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist Gliederung des Kreuzbund e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Er ist Fachverband des Caritasverband für die Diözese Trier e.V.. Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied des Deutschen Caritasverbandes und des Caritasverband für die Diözese Trier e.V. auf allen Ebenen.
5. Der Verband hat seinen Sitz in Trier.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Diözese Trier an.
2. Der Diözesanvorstand genehmigt neu gebildete Gruppen.
3. Der Diözesanverband kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Bundesverband weitere Untergliederungen (Regional- oder Stadtverbände) innerhalb seines Bereiches genehmigen, denen dann die Gruppen angehören. Die Genehmigung kann Untergliederungen entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser oder der Bundessatzung arbeiten.
4. Die Gliederungen und Untergliederungen können sich Satzungen geben. Die Satzungen müssen im Einklang mit der jeweils gültigen Bundessatzung stehen. Soweit die Satzungen im Widerspruch zur Bundessatzung stehen, gilt diese.

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck ergibt sich aus § 4 dieser Satzung.

1. Zweck und Aufgaben des Verbandes sind im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen
2. Im Einzelnen ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbundgruppen in der Diözese Trier
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten, Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
 - e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
 - f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung, eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
 - h) Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
 - i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
 - j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
 - k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und der durch sie verursachten Schäden
 - l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
 - m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
 - n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen.

1. Mitglied kann jede „natürliche“ Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes bejaht und zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit Suchtkranker von Ihrem jeweiligen Suchtmittel.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 5 Abs. 2 für alle Teilnehmer.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe bzw. bei Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband. Über den Antrag entscheidet die Gruppe bzw. der Diözesanverband. Erforderliche Mehrfachmitgliedschaften im Kreuzbund nach § 1 und § 2 werden gleichzeitig mit dem Beitritt erworben.
5. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird.
Kreuzbundmitglieder werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzrechtlichen Bestimmungen u.a. der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Trier (KDO) nebst Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen. Mitgliederlisten sind von den Gruppen auf Anforderung zweimal jährlich an den Diözesanverband und von diesem an die Bundesgeschäftsstelle in Hamm einzureichen.
6. Die Gründung einer Gruppe ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Dieser entscheidet hierüber, ebenso wie über die Aufnahme in den Verband.
7. Genehmigungen und Meldungen der Gruppen oder Regionalverbände an den Bundesverband obliegen dem Diözesanverband.
8. Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.
9. Gruppenleiter und stellvertretender Gruppenleiter sowie ein weiteres Mitglied der Gruppe müssen Kreuzbundmitglieder sein.

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gem. § 5 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Regionalvorstand, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Regionalvorstandes entscheidet der Diözesanvorstand, über die des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
4. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, vom Versandtag an gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächsthöhere Verbandsgliederung. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen ebenfalls schriftlich zu begründen
5. Übt ein Funktionsträger vorübergehend seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe, dem Regionalvorstand, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe und des Regionalverbandes entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
6. Über den zulässigen Einspruch entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Diözesan delegiertenversammlung.
2. Der Diözesanvorstand.
3. Der erweiterte Diözesanvorstan.

1. Die Diözesandelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem erweiterten Diözesanvorstand und den Delegierten aus den Mitgliedern der Kreuzbundgruppen im Verband.
Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden nach dem von der Diözesandelegiertenversammlung beschlossenen Schlüssel von ihren Regionalverbänden nach vorheriger Wahl entsandt.
2. Die Diözesandelegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom jeweiligen Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen.
3. Anträge an die Diözesandelegiertenversammlung können bis zu vier Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Diese sind den Delegierten mitzuteilen.
4. Die Diözesandelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Prüfungsberichtes und der Erteilung der Entlastung des Diözesanvorstandes
 - b) Wahl des Diözesanvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirates und des Beauftragten des DiCV
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
 - d) Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Verbandes
 - e) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag
 - f) Wahl der Bundesdelegierten
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Der gestellte Antrag ist zu begründen.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Diözesandelegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
7. Die Delegierten können sich bei Verhinderung durch Ersatzdelegierte vertreten lassen.
8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Diözesandelegiertenversammlung kann sich Ordnungen geben.

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Stellvertreter
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Stellvertretenden Geschäftsführer
 - f) dem Geistlichen Beirat
 - g) dem Beauftragten des DiCV
 - h) der Frauenbeauftragten
 - i) dem Männerbeauftragten
 - j) dem Beauftragten Familie
 - k) dem Beauftragten Junge Erwachsene
 - l) dem Seniorenbeauftragten
 - m) dem Beauftragten für die Angehörigenarbeit
 - n) dem Internetbeauftragten
 - o) dem Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Vorstandsmitglieder zu (1) a) – e) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihnen obliegt
 - a) die Führung der Diözesangeschäftsstelle
 - b) die Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in dem erweiterten Diözesanvorstand
3. Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte.
4. Der Diözesanvorstand wird von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt.
Die Wahl des Diözesanvorstandes erfolgt durch offene oder geheime Wahl.
Wiederwahl ist zulässig. Der Diözesanvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes nach dem in der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz festgelegten Verfahren berufen. Er hat Stimmrecht, wenn er Kreuzbundmitglied ist.

6. Der Beauftragte des DiCV wird durch den DiCV entsandt. Er hat Stimmrecht, wenn er Kreuzbundmitglied ist.
7. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes.
8. Scheiden drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu a) – e) aus, so ist eine außerordentliche Diözesandelegiertenversammlung einzuberufen. Diese soll binnen sechs Monaten durchgeführt werden und zwar mit den Delegierten oder ihren Vertretern der letzten Diözesandelegiertenversammlung.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist dauernd verhindert, so kann der erweiterte Diözesanvorstand bis zur nächsten Diözesandelegiertenversammlung einen Stellvertreter berufen.
10. Ein Vorstandsmitglied kann zugleich Inhaber weiterer Ämter sein.
11. Der Diözesanvorstand wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
12. Der Diözesanvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Kommissionen bilden und zu seinen Sitzungen geeignete Fachberater hinzuziehen.
13. Der Diözesanvorstand kann sich Ordnungen geben.
14. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen. Dabei können auch moderne Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mails verwendet werden.

1. Der erweiterte Diözesanvorstand besteht aus:
 - a) dem Diözesanvorstand
 - b) den jeweiligen Regionalvorsitzenden oder deren Stellvertretern
2. Der erweiterte Diözesanvorstand nimmt die Kosten- und Finanzierungspläne des Diözesanvorstandes entgegen.
3. Der erweiterte Diözesanvorstand entscheidet über grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Verbandes, die keinen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung dulden.
4. Der erweiterte Diözesanvorstand tagt zweimal, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr.
5. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden/dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des erweiterten Diözesanvorstandes zuzusenden ist.
7. Der erweiterte Diözesanvorstand kann bei Bedarf die Funktionen des Vorstandes gem. § 9 Nr. h) – o) kommissarisch besetzen.
8. Der erweiterte Diözesanvorstand kann sich Ordnungen geben.

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesandelegiertenversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt werden.
5. Über Versammlungen und gefasste Beschlüsse der Organe (§ 7) ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen.

Der Bundesvorstand ist vom Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

Der Diözesanverband erkennt an, dass ein entsprechendes Recht gemäß der Bundessatzung im Verhältnis zu ihm auch dem Bundesverband zusteht.

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Kreuzbund e.V. (Bundesverband).
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Diözesanvorstand mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandsabzeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss einer außerordentlichen Diözesan delegierten Versammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreuzbund e.V., Bundesverband. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Bistum Trier im Sinne des bisherigen Verbandes zu verwenden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und / oder Ergänzungen bedürfen – ebenso wie der Beschluss zur Auflösung des Verbandes – der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes des Kreuzbund e.V.
4. Sofern die Diözesan delegierten Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Diözesanvorsitzende und der/die Geschäftsführer-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung errichtet in der Delegiertenversammlung am 23. März 1991.

*Erstmals eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier
am 17. April 1991 – VR 2508.*

*Satzungsänderung beschlossen in der Delegiertenversammlung
am 08. April 2006.*

*Satzungsänderung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich
am 18. April 2006 – VR 2508.*

*Satzungsänderung beschlossen in der Delegiertenversammlung
am 28. März 2015.*

*Satzungsänderung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich
am 17. April 2015 – VR 2508.*

*Satzungsänderung beschlossen in der Delegiertenversammlung
am 02. Juli 2016.*

*Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich
am 29. August 2016 – VR 2508.*



Kreuzbund Diözesanverband Trier e.V.

Schöndorferstr. 58, 54292 Trier

Tel.: (06 51) 30 93 54

Fax: (06 51) 9 93 02 31

E-Mail: dvtrier@aol.com

Internet: www.kreuzbund-trier.de